



Gemeinden
Magden und Olsberg AG

Feuerwehr-Reglement

Ausgabe 2001

Feuerwehrreglement der Gemeinden Magden und Olsberg

Die Gemeinderäte Magden und Olsberg,
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes¹,
beschliessen:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt
bzw. -ärztin Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

¹ SAR 581.100

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) je ein Mitglied der Gemeinderäte Magden und Olsberg;
- c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
- d) drei weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft)

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Die periodische Kontrolle der Hydranten obliegt den Brunnenmeistern der Gemeinden Magden und Olsberg.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend AVA genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

- Ausbildung
- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
- ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

- Übungsdienst
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

- Branddienst,
Einsatzpläne
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 10

- Kontrollführung ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 11

- Dienstbüchlein ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom AVA abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
- ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

- Kommando-
wechsel Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13

- Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihren Privat-
fahrzeugen ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt.

H. Entschuldigungen

§ 14

Entschuldigungen Entschuldigungen sind dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin vor der Übung schriftlich einzureichen.

Krankheit und Unfall, Militär- oder Zivilschutz, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie, Schichtarbeit und vom Arbeitgeber verlangte Überzeit sowie a.o. wichtige Gründe gelten als Entschuldigung, wobei der Kommandant bzw. die Kommandantin berechtigt ist, in gewissen Fällen entsprechende Ausweise zu verlangen.

Die Entscheidung über Annahme oder Verweigerung der eingebrachten Entschuldigungen erfolgt in erster Instanz durch die Feuerwehrkommission.

Bussen

I. Ordnungsbussen

§ 15

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

K. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Dieses Feuerwehreglement ersetzt dasjenige der Gemein-
de Olsberg vom 11. Februar 1997 sowie dasjenige der Ge-
meinde Magden vom 29. September 1997.

Es wurde durch die Gemeinderäte Olsberg und Magden
genehmigt und tritt mit der Genehmigung durch das Aarg.
Versicherungsamt in Kraft.

4305 Olsberg,

GEMEINDERAT OLSBERG

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Bürgi

Christine Leuenberger

4312 Magden,

GEMEINDERAT MAGDEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Franz Gürtler

Robert Kaiser

Vom Aargauischen Versicherungsamt, Aarau, genehmigt
am:

AARGAUISCHES VERSICHERUNGSAMT

Der Direktor:

Dr. Rolf Eichenberger